

Lars Nitschke

Von: Servicebüro Film <filmservice.kvr@muenchen.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Dezember 2020 14:33
An: Lars Nitschke
Betreff: Ausstellung von Film- und Fotogenehmigungen in München unter Berücksichtigung der 11. BaylfSMV

Sehr geehrter Herr Nitschke,

in Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt kann ich Ihnen folgende Rückmeldung für die weitere Vorgehensweise mit Film- und Fotoaufnahmen für das Stadtgebiet München mitteilen:

Mit Inkrafttreten der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV) gelten allgemeine Ausgangsbeschränkungen für Bayern, wonach das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen bestimmter triftiger Gründe erlaubt ist (vgl. § 2 Satz 1 der 11. BaylfSMV). Hierzu zählt insbesondere die Ausübung beruflicher Tätigkeiten gem. § 2 Satz 2 Nr. 1 der 11. BaylfSMV.

Wird ein Filmdreh im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit durchgeführt, ist dieser weiterhin zulässig.

Wir müssen hier jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Aussage aufgrund der Dynamik der Corona-Pandemie jeweils unter dem Vorbehalt auch kurzfristiger Änderungen steht.

Den generellen Abstandsregeln bzw. der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. §§ 1, 24 Abs. 1 Nr. 3 der 11. BaylfSMV) ist weiterhin Folge zu leisten. Es gilt zu beachten, dass die jeweilige Kulisse für Dritte unzugänglich sein muss und nur Personen, welche für die Umsetzung unabkömmlich sind, Zutritt erhalten.

Entsprechend werden wir im Servicebüro Film weiterhin alle Dreh-, Haltverbots- und Sondernutzungsgenehmigungen mit den bereits bekannten Auflagen versehen:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie ist bei der Durchführung von Film- und Fotoarbeiten folgendes zu beachten:

- Die Antragstellenden bzw. die Produktionen haben im Vorfeld ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Alle Beteiligten müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Hiervon ausgenommen sind die Darsteller*innen während der Aufnahmen.
- Szenen, welche Körperkontakt fordern, sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Darsteller*innen sind aufgefordert, die entsprechenden Hygienemaßnahmen einzuhalten. Drehbuchänderungen sind in Zweifelsfällen in Kauf zu nehmen.
- Es muss sichergestellt werden, dass sich kein Unbeteiligter auf mehr als 1,5 m den Produktionsmitarbeiter*innen nähert. Entsprechend ist bereits bei der Auswahl des Drehortes bzw. bei der Auswahl von Basisflächen darauf zu achten, dass an angrenzenden Geh- und Radwegen auch für unbeteiligte Dritte ein entsprechender Mindestabstand zu Produktionsteilnehmer*innen zu gewährleisten ist.
- Es dürfen sich am Rande der Produktion keine Ansammlungen von Schaulustigen bilden. Hierfür hat der Genehmigungsnehmer im Umkreis von 10m außerhalb der Produktionsfläche Sorge zu tragen. Notfalls ist hierfür eigens Personal einzusetzen.

Aufgrund der weiterhin sehr zugespitzten Situation im Kampf gegen die Corona-Pandemie appellieren wir an die Produktionen bei allen Filmvorhaben vorab zu prüfen, inwieweit diese auch mit den oben genannten Auflagen im Stadtleben möglich sind. Zudem ist der personelle und technische Aufwand auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Zusätzlich bitten wir zu beachten:

- Bei Anträgen, die in den Zeitraum der nächtlichen Ausgangssperre "von 21 Uhr bis 5 Uhr" fallen, werden wir die Antragsteller*innen gesondert auffordern zu begründen, wieso die Arbeiten zwingend in diesem Zeitraum stattfinden müssen.
Sollten sich hier aufgrund von Kontrollen direkt am Filmset Nachfragen geben, erleichtert die bereits vorab übermittelte Begründung die weitere Argumentationskette sowohl seitens der Produktion wie auch dem Servicebüro Film.
Die Begründung kann auch direkt bei der Zuleitung des Antrages in den Mailtext aufgenommen werden.
- Im Bereich von Städtischen Grünanlagen wurden zwischenzeitlich Sportstätten gesperrt.
Siehe hierzu beiliegenden Meldung aus der Rathaus Umschau vom 10.12.2020:
<https://ru.muenchen.de/2020/238/Sportstaetten-in-Gruenanlagen-ab-sofort-gesperrt-93919>
Für diese Bereiche sowie für Spielplätze können daher keine Genehmigungen ausgestellt werden.

Wir bitten Sie die gesammelten Informationen wieder in geeigneter Weise in die Film- und Medienlandschaft zu kommunizieren.

Bitte nehmen Sie hierzu auch uns mit der Mail-Adresse: filmservice.kvr@muenchen.de auf, sollten Sie die Information per Newsletter versenden.

Ansonsten bitten wir um Mitteilung des Links, wenn Sie die Informationen auf Ihre Webseite stellen.

--

Mit freundlichen Grüßen
Christian Kotz

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung I - Sicherheit und Ordnung. Mobilität (KVR-I)
Abteilung 2 - Sicherheit und Ordnung (KVR-I/2)
Unterabteilung 5 - Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (KVR-I/25)
Sachgebiet 5 - Servicebüro Film (KVR-I/255)

Implerstraße 11, Raum 344, 81371 München
Tel: +49 (0)89 233 - 39777
Fax: +49 (0)89 233 – 39889

Org.-E-Mail: filmservice.kvr@muenchen.de
Internet: <http://www.muenchen.de>

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München - siehe: <http://www.muenchen.de/ekomm>

Es wird verwiesen auf die Bestimmungen der DSGVO. Nähere Infos unter
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Veranstaltungs-und-Versammlungsbuero.html>